Borichlage des Bereins Berliner Breffe«.

Bu § 49.

Es wird vorgeschlagen, für Zeitungen die Frift, nach welcher ber Berfaffer bas Bertragsverhaltnis fundigen tann, auf 3 Donate herabzusegen.

Begrundung:

Bei dem rafchen Wechsel des Zeitungsbedarfes erscheint es für die Beitungen genügend, daß ihnen jum Abdrud eines angenommenen Beitungsartifels eine breimonatliche Frift gejest werde. Andererseits ist die zweijährige Frist für die Berfaffer wertlos, da es außerordentlich felten ift, daß ein für eine Zeitung verfaßter Auffag, an beffen Abbruck er ein wesentliches personliches Interesse hat, noch nach zwei Jahren aktuelle Bedeutung hat. Wo diese turge Frift ausnahmsweise nicht zureichend ift, wie z. B. bei Romanen und anderen für das Teuilleton bestimmten Arbeiten, hat der Berleger (Redafteur) es in der Hand, eine langere Frift auszubedingen.

Bu \$ 50.

Es wird vorgeschlagen, bem Abfat 1 folgenden Bufat gu geben:

"Dagegen hat er Unspruch auf ein Belagseremplar."

Begründung:

Es ift für Mitarbeiter von Zeitungen, insbesondere für Korrespondenzen, außerordentlich schwierig, fich Gewißheit barüber zu verschaffen, ob ein an eine Beitung gefandter Beitrag thatfächlich jum Abdrud gefommen ift ober nicht. Es ericheint baber im Intereffe einer großen Bahl von publiziftisch thatigen Schriftstellern bringend munichenswert, bağ ihm ein Unipruch auf ein Belagseremplar gesetlich gu= gesichert werbe.

Gegenanträge der deutschen Berlegerfammer.

§ 49.

Wenn auch der Berlagsbuchhandel sich mit einer geringeren Frist begniigen tonnte, fo werden die großen Beitschriften und Zeitungen doch unbedingt eine längere Frift als 3 Monate beauspruchen muffen. Gine Berabsetzung auf ein Jahr mürde mohl nicht beanstandet werden

\$ 50.

Aus rein prattifchen Gründen, nämlich aus der Beläftigung, die für ben Berleger einer Beitung badurch entfteben mußte, daß er für jeden der zahllofen Beitrage einer Beitung ein Belegegemplar gut liefern hatte, ift die Beftimmung zu ftande gefommen, die der Pragis entspricht. Es wird gebeten, von dem Busagantrag abzusehen, weil jeder Mitarbeiter einer Zeitung in den meiften Fällen fich auf Bibliotheken oder Lefeinstituten leicht darüber vergewissern fann, ob sein Beitrag aufgenommen worden ift oder nicht.

Bu den Bemerkungen des Bereins deutscher In- noch ebe er ein Werk ausgearbeitet hat, auf Grund feines genieure (ohne Datum) *) erlaubt fich die beutsche Berlegervom Standpunkte des Berlagsbuchhandels unterzieht.

tragbarkeit des Berlagsrechts durch den Berleger sohne Buftimmung des Berfaffers : vorangeftellt (§ 30). Die Berleger : beziehen, wo die Unerläglichkeit diefes Rechts für den Berfich fämtlich erfüllt finden.

Auf Geite 1 Abfat 5 heißt es:

dem Berlagsvertrag ohne Bustimmung des Berfaffers übertragen darf, fo mußte doch auch dem Berfaffer ein= dem Berlagsvertrag, ohne Buftimmung bes Berlegers, übertragen fann, 3. B. einem Rollegen ober Fachgenoffen, ber nach seiner Meinung bas Werk ebenfogut wie er auszu-Bestimmung nicht.«

Berein beutscher Ingenieure beansprucht, daß ein Berfaffer, bem Berfaffer ein Riidtrittsrecht gufichert.

Berlagsvertrags einen anderen Autor für Die erfte Abtammer in nachfolgenden Ausführungen Stellung zu nehmen, faffung des Werkes einftellen tann oder nur für die Beindem fie dieje Bemerfungen der Reihenfolge nach einer Rritit arbeitung der meiteren Auflagen. Ift erfteres gemeint, fo mare es dem Berleger überhaupt unmöglich gemacht, Alls hauptbedenken gegen den Entwurf wird die Ueber- noch einen Berlagsvertrag abzuschließen. Denn es hieße direkt wider Treu und Glauben verftogen, wenn ein Schriftfteller fich vertragsmäßig verpflichtete, ein bestimmtes Bert ab. tammer darf fich wohl in diefem Buntte auf die ausführliche zufaffen, und diefe erfte Abfaffung einem beliebigen Stell= Feststellung ihres Standpunttes auf Geite 7 ff. ber Gingabe vertreter übertragen konnte. Die einzig gulaffige und ehrbare handlungsweise tann in diesem Falle doch nur darin beleger bargethan wird. Es fei nur geftattet, noch turg auf fteben, bag ber Berfaffer vom Bertrage gurudtritt, mas ibm die Büniche des Bereins deutscher Ingenieure einzugeben, nach § 39 freifteht. - Ift aber das Wert bereits erschienen, beren Nichtberücksichtigung in diesem Paragraphen beklagt fo fichert ja § 15 ausdrücklich bem Berfaffer bas Recht, Die wird, die aber bei forgfältiger Brufung des Gefegentwurfs für neue Auflagen nötigen Menderungen durch einen Dritten vornehmen gu laffen. Diefe wichtige Befugnis, ohne die Buftimmung bes Berlegers bie Bearbeitung eines Bertes einem Benn der Berleger feine Rechte und Pflichten aus beliebigen Dritten zu übertragen, ift ein der llebertragbarfeit des Berlagsrechts durch den Berleger vollständig gleichwertiges und analoges Recht, was gegenüber den Rlagen geräumt werden, daß er seine Rechte und Pflichten aus der Schriftsteller über § 30 wiederholt hervorgehoben werden muß.

3m letten Abjat auf Geite 1 wird beklagt, daß bei einem Berlagsvertrag auf Lebenszeit » die geiftige Arbeits= arbeiten imftande ift. Der Entwurf enthält eine folde fraft auf Lebenszeit feitens eines Zweiten an einen Dritten ohne Buftimmung bes Berfauftene verfauft werben fonne, Es ift aus diesem Wortlaut nicht ersichtlich, ob der ohne zu bedenken, daß § 39 in diesem Falle ausdrücklich

Auf Geite 2 Abfat 3 ff. wird ausgeführt, daß durch die Beräußerung von Bertragsrechten die Bertaufspreise der

^{*)} Bgl. Börfenblatt No. 278 vom 30. November 1900.